

Dienststellen den registrierpflichtigen Forschungs- und Entwicklungsstellen bis zum 10. März 1951 zugeleitet.

2. Die registrierpflichtigen Forschungs- und Entwicklungsstellen reichen den Antrag zusammen mit der Stammkarte (§ 5 der Verordnung) und den Zusatzblättern über die übergeordneten Dienststellen (§ 7 der Verordnung) bis zum 31. März 1951 an die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, ein, und zwar

die Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Land Wirtschaftswissenschaften und der Deutschen Bauakademie,

die Institute der Universitäten und Hochschulen und

die Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Betriebe und der Vereinigungen volkseigener Betriebe, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schwerindustrie fallen,

in je 3 Exemplaren;

die einem Fachministerium oder einer Landesregierung unterstellten Forschungs- und Entwicklungsstellen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schwerindustrie fallen, sowie

die Forschungs- und Entwicklungsstellen der kreiseigenen, kommunalen und Privatbetriebe und die privaten Forschungs- und Entwicklungsstellen

in je 2 Exemplaren.

Bei den Forschungs- und Entwicklungsstellen, die dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schwerindustrie angehören, erhöht sich die Zahl der einzureichenden Exemplare um eins. Ein weiteres Exemplar dient der Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle als Beleg für ihre Akten.

Jede übergeordnete Dienststelle behält von der eingereichten Stückzahl ein Exemplar und leitet die übrigen entsprechend weiter.

3. Jede Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle erhält vom Zentralamt für Forschung und Technik über die zuständige Dienststelle bis zum 31. Mai 1951 einen Bescheid, mit dem ihr die Entscheidung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission über ihren Antrag mitgeteilt wird.
4. Die Stammkarten einschl. der Zusatzblätter sind von den verantwortlichen Dienststellen wie vertrauliche Verschlusssachen zu behandeln.
6. Die Durchführung der Verordnung wird vom Zentralamt für Forschung und Technik und in dessen Auftrag von den Abteilungen Forschung und Technik der Landesregierungen überwacht.

Berlin, den 22. Februar 1951

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Bekanntmachung über die Richtlinien zur Durchführung des SMAD-Efehls Nr. 90/1947 bezüglich nichtlizenzpflichtiger Druck-Erzeugnisse.

Vom 22. Februar 1951

Nach Übertragung der Befugnisse aus dem SMAD-Befehl Nr. 90 vom 17. April 1947 auf das Amt für Information der Deutschen Demokratischen Republik wird für das Verfahren der Druckgenehmigung des in den Richtlinien zum SMAD-Befehl Nr. 90/1947 Ziffer 1 Buchst. c aufgeführten Materials — nichtlizenzpflichtige Druck-Erzeugnisse — folgendes bestimmt:

g j

Dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung Polygraphische Industrie, wird die Erteilung von Druckgenehmigungen für die nichtlizenzpflichtigen Drucksachen übertragen.

§ 2

(1) Die Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik schaffen bei den Ministerien für Industrie und für Aufbau der Länder eine Landesdruckgenehmigungsstelle, die dem Weisungsrecht (Anleitung, Lenkung, Planung und Kontrolle) des Ministeriums für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung Polygraphische Industrie, untersteht.

(2) Bei den Landesregierungen bereits außerhalb des Amtes für Information bestehende Druckgenehmigungsstellen sind in Landesdruckgenehmigungsstellen umzuwandeln, g g

(1) Die Dienststellen in den Stadt- und Landkreisen, die bisher Druckgenehmigungen für die in der Einleitung bezeichneten nichtlizenzpflichtigen Druck-Erzeugnisse erteilen, sind in Kreisdruckgenehmigungsstellen umzuwandeln und unterstehen der Landesdruckgenehmigungsstelle.

(2) In Stadt- und Landkreisen mit geringem Anfall von Druckgenehmigungsanträgen werden Kreisdruckgenehmigungsstellen nicht errichtet. Die bestehenden Wirtschaftsämter werden im Einvernehmen mit dem Leiter der Landesdruckgenehmigungsstelle und dem zuständigen Landrat beauftragt, die Tätigkeit der Erteilung von Druckgenehmigungen zu übernehmen. Diese Dienststellen der Wirtschaftsämter werden in der Anleitung und Kontrolle der Landesdruckgenehmigungsstelle unterstellt. Die Landesdruckgenehmigungsstelle kann eine benachbarte Kreisdruckgenehmigungsstelle mit der Anleitung und Kontrolle beauftragen.

§ 4

Für alle vorgenannten Druckgenehmigungsstellen gelten im Druckgenehmigungsverfahren die im SMAD-Befehl Nr. 90/1947 unter Ziffer 1 Buchst. c angeführten Richtlinien sinngemäß unter Anwendung der §§ 1 und 2 dieser Richtlinien.

Berlin, den 22. Februar 1951

Ministerium für Leichtindustrie Amt für Information
Dr. F e l d m a n n Prof. E i s l e r
Minister Leiter